

**Verordnung
des Ministerpräsidenten
zur Änderung der Verordnung über die Ernennung der Beamten des Freistaates
Sachsen**

Vom 23. Juli 1998

Aufgrund von § 11 Abs. 1 Satz 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – **SächsBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 1997 (SächsGVBl. S. 353, ber. S. 466), wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 der Verordnung des Ministerpräsidenten über die Ernennung der Beamten des Freistaates Sachsen (Ernennungsverordnung – **ErnVO**) vom 2. Dezember 1994 (SächsGVBl. S. 1650) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. bei den Gerichten die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 jeweils vom Präsidenten des Oberlandesgerichts, vom Präsidenten des Sächsischen Obergerichtes, vom Präsidenten des Sächsischen Landesarbeitsgerichts, vom Präsidenten des Sächsischen Landessozialgerichts und vom Präsidenten des Sächsischen Finanzgerichts,“.
2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. bei den Staatsanwaltschaften die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 vom Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen,“.
3. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. bei den Justizvollzugsanstalten, der Justizschule des Freistaates Sachsen und dem Justizvollzugskrankenhaus die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 vom jeweiligen Behördenleiter,“.
4. Die bisherige Nummer 3 wird die neue Nummer 4.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 3 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. September 1998 in Kraft.

Dresden, den 23. Juli 1998

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**